



**Personalvorsorgestiftung edifondo**

**Anhang zum Reglement**

**für die**

**PraderLosinger AG**

**(Vorsorgepläne 1, 5, 8, und 9)**

**gültig ab 1.1.2020**

Der sprachlichen Vereinfachung halber werden die personenbezogenen männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement für beide Geschlechter verwendet.



<b>1.</b>	<b>Lohndefinition .....</b>	<b>4</b>
Art. 1.8	Lohnbegriffe.....	4
Art. 1.8.1	Massgebender Jahreslohn.....	4
Art. 1.8.2	Sparversicherter Lohn.....	4
Art. 1.8.3	Risikoversicherter Lohn (Beiträge).....	5
Art. 1.8.4	Risikoversicherter Lohn (Leistungen).....	5
Art. 1.9	Grenzwerte und Zinssätze .....	5
<b>2.</b>	<b>Versichertenkreis .....</b>	<b>6</b>
Art. 2.1	Versicherungspflicht.....	6
<b>3.</b>	<b>Finanzierung .....</b>	<b>7</b>
Art. 3.1	Grundsatz.....	7
Art. 3.2	Ordentliche Beitragspflicht .....	7
Art. 3.4	Verzugszins für fällig gewordene Beiträge.....	7
Art. 3.5	Höhe der Beiträge.....	7
Art. 3.5.1	Angestellte und Kaderangestellte (Vorsorgepläne 8 und 9).....	7
Art. 3.5.2	Poliere und Minimalversicherte (Vorsorgepläne 1 und 5).....	9
Art. 3.6	Einkäufe.....	9
Art. 3.6.1	Angestellte und Kaderangestellte.....	10
Art. 3.6.2	Poliere und Minimalversicherte (Vorsorgepläne 1 und 5).....	11
<b>5.</b>	<b>Vorsorgeleistungen .....</b>	<b>12</b>
Art. 5.2.2	Umwandlungssatz .....	12
Art. 5.3.1	Invalidenrente.....	12
Art. 5.3.3	Beitragsbefreiung.....	12
Art. 5.5	Todesfallkapital.....	13
Art. 5.5.1	Vorobligatorisch geäußertes Guthaben.....	13
Art. 5.5.2	Getätigte Einkäufe.....	13
Art. 5.5.3	Todesfallkapital ohne Rentenanspruch .....	13
Art. 5.5.4	Todesfallkapital mit Rentenanspruch .....	14
Art. 5.5.5	Anspruchsberechtigung.....	15
<b>10.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>17</b>
Art. 10.5	Inkrafttreten des Anhangs .....	17

# 1. Lohndefinition

## **Art. 1.8 Lohnbegriffe**

### **Art. 1.8.1 Massgebender Jahreslohn**

Der massgebende Jahreslohn wird zum Voraus aufgrund des letzten, bekannten Monats- bzw. Stundenlohnes bestimmt. Dabei werden die für das laufende Jahr bereits bekannten Änderungen berücksichtigt.

Ändert der Monats- bzw. Stundenlohn unterjährig, wird der massgebende Jahreslohn entsprechend angepasst (siehe auch Erläuterungen unter Art. 3.2, Absatz 3 dieses Anhangs).

Für die Berechnung des massgebenden Jahreslohnes im Sinne dieses Reglements fallen in Betracht:

- der ordentliche Monatslohn x 12
- zuzüglich dem vollen 13. Monatslohn
- zuzüglich der vollen Leistungsprämie

bzw.

- der ordentliche Stundenlohn x 2288
- zuzüglich der vollen Leistungsprämie

Nicht eingeschlossen werden andere Lohnbestandteile wie Überzeit- oder Schichtentschädigung, Zulagen aller Art, Gratifikationen, andere Prämien oder ähnliche unregelmässig anfallende vermögenswerte Zuflüsse, auch wenn sie AHV- und/oder SUVA pflichtig sind.

### **Art. 1.8.2 Sparversicherter Lohn**

Für die Berechnung des sparversicherten Lohnes fallen in Betracht:

- der ordentliche Monatslohn x 12 bzw. der ordentliche Stundenlohn x 2288
- abzüglich des Koordinationsbetrages (der Koordinationsbetrag wird proportional an den Beschäftigungsgrad angepasst)

Der Beitrag wird dem Versicherten in Raten vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen.

Wird ein 13. Monatslohn oder eine Leistungsprämie fällig, wird der Sparbeitrag (Altersgutschrift) im Moment der Fälligkeit auf dem vollen 13. Monatslohn bzw. der vollen Leistungsprämie einmalig für ein ganzes Jahr vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen.

### **Art. 1.8.3 Risikoversicherter Lohn (Beiträge)**

Für die Berechnung des risikoversicherten Lohnes (Beiträge) fallen in Betracht:

- der ordentliche Monatslohn x 12 bzw. der ordentliche Stundenlohn x 2288
- abzüglich des Koordinationsbetrages (der Koordinationsbetrag wird proportional an den Beschäftigungsgrad angepasst)

Der Beitrag wird dem Versicherten in Raten vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen.

Wird ein 13. Monatslohn oder eine Leistungsprämie fällig, wird der Risikobeitrag im Moment der Fälligkeit auf dem vollen 13. Monatslohn bzw. der vollen Leistungsprämie einmalig für ein ganzes Jahr vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen.

### **Art. 1.8.4 Risikoversicherter Lohn (Leistungen)**

Für die Berechnung des risikoversicherten Lohnes (Leistungen) fallen in Betracht:

- der ordentliche Monatslohn x 13 bzw. der ordentliche Stundenlohn x 2288
- abzüglich des Koordinationsbetrages (der Koordinationsbetrag wird proportional an den Beschäftigungsgrad angepasst)
- zuzüglich der vollen Leistungsprämie

### **Art. 1.9 Grenzwerte und Zinssätze**

Details zu den jeweils gültigen Grenzwerten und gesetzlichen, wie auch reglementarischen Zinssätzen werden dem Versicherten jährlich mit dem Vorsorgeausweis bekanntgegeben.

## 2. Versichertenkreis

### Art. 2.1 Versicherungspflicht

Der Vorsorge gemäss diesem Reglement werden alle Arbeitnehmer der PraderLosinger AG unterstellt (mit Ausnahme derjenigen, die dem GAV des Kantons Wallis unterstellt sind), die vom Arbeitgeber einen massgebenden Jahreslohn erhalten, der  $\frac{3}{4}$  der maximalen AHV-Altersrente übersteigt.

Die Aufnahme erfolgt:

- für die Risiken Tod und Invalidität frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres;
- für die Altersleistungen frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

## 3. Finanzierung

### Art. 3.1 Grundsatz

Die zur Finanzierung der Vorsorge gemäss diesem Reglement notwendigen Mittel werden durch den Versicherten und den Arbeitgeber gemeinsam aufgebracht.

### Art. 3.2 Ordentliche Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für den Versicherten und den Arbeitgeber beginnt am ersten des Monats, in dem der Versicherte in die Stiftung aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme am sechzehnten eines Monats oder später, beginnt die Beitragspflicht am ersten des folgenden Monats.

Die Beitragspflicht endet mit Eintreten eines Vorsorgefalles oder im Zeitpunkt der vorzeitigen Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bzw. wenn der Versicherte nicht mehr der Vorsorge gemäss diesem Reglement unterstellt ist. Wird das Vorsorgeverhältnis bis zum fünfzehnten eines Monats aufgelöst, endet die Beitragspflicht am Ende des der Auflösung vorangehenden Monats, wird das Vorsorgeverhältnis am sechzehnten eines Monats oder später aufgelöst, endet die Beitragspflicht am Ende des Monats, an dem das Vorsorgeverhältnis aufgelöst wird.

Bei Lohnmutationen erfolgt die Anpassung der Beiträge analog der Beitragspflicht bei Eintritt bzw. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses.

### Art. 3.4 Verzugszins für fällig gewordene Beiträge

Der Verzugszins für fällig gewordene Beiträge beläuft sich auf 5.0%.

### Art. 3.5 Höhe der Beiträge

#### Art. 3.5.1 Angestellte und Kaderangestellte (Vorsorgepläne 8 und 9)

Der Versicherte kann beim Eintritt zwischen zwei Beitragsskalen wählen. Ohne schriftliche Mitteilung wird automatisch die Skala Standard angewendet.

Ein Wechsel der Beitragsskala ist jährlich per 1. Januar möglich und muss der Stiftung bis Mitte Dezember des Vorjahres schriftlich mitgeteilt werden.

**Beiträge in % des versicherten Lohnes  
(Beitragsskala Standard – Vorsorgeplan 8)**

Alter	Sparbeitrag / Altersgutschrift in % des sparversicherten Lohnes		Risikobeitrag in % des risikoversicherten Lohnes (Beiträge)		Total	Total
	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber
Männer/ Frauen						
18–24	0,0%	0,0%	1,75%	1,75%	<b>1,75%</b>	<b>1,75%</b>
25–34	4,0%	5,0%	1,75%	1,75%	<b>5,75%</b>	<b>6,75%</b>
35–44	5,5%	6,5%	1,75%	1,75%	<b>7,25%</b>	<b>8,25%</b>
45–54	8,0%	9,0%	1,75%	1,75%	<b>9,75%</b>	<b>10,75%</b>
55–65/64	9,5%	10,5%	1,75%	1,75%	<b>11,25%</b>	<b>12,25%</b>
66/65–70/69	9,5%	10,5%	0,00%	0,00%	<b>9,50%</b>	<b>10,50%</b>

**Beiträge in % des versicherten Lohnes  
(Beitragsskala Plus – Vorsorgeplan 9)**

Alter	Sparbeitrag / Altersgutschrift in % des sparversicherten Lohnes		Risikobeitrag in % des risikoversicherten Lohnes (Beiträge)		Total	Total
	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber
Männer/ Frauen						
18–24	0,0%	0,0%	1,75%	1,75%	<b>1,75%</b>	<b>1,75%</b>
25–34	5,0%	5,0%	1,75%	1,75%	<b>6,75%</b>	<b>6,75%</b>
35–44	6,5%	6,5%	1,75%	1,75%	<b>8,25%</b>	<b>8,25%</b>
45–54	9,0%	9,0%	1,75%	1,75%	<b>10,75%</b>	<b>10,75%</b>
55–65/64	10,5%	10,5%	1,75%	1,75%	<b>12,25%</b>	<b>12,25%</b>
66/65–70/69	10,5%	10,5%	0,00%	0,00%	<b>10,50%</b>	<b>10,50%</b>

## Art. 3.5.2 Poliere und Minimalversicherte (Vorsorgepläne 1 und 5)

### Beiträge in % des versicherten Lohnes

Alter	Sparbeitrag / Altersgutschrift in % des sparversicherten Lohnes		Risikobeitrag in % des risikoversicherten Lohnes (Beiträge)		Total	Total
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
18–24	0,0%	0,0%	1,75%	1,75%	<b>1,75%</b>	<b>1,75%</b>
25–34	4,0%	4,0%	1,75%	1,75%	<b>5,75%</b>	<b>5,75%</b>
35–44	5,5%	5,5%	1,75%	1,75%	<b>7,25%</b>	<b>7,25%</b>
45–54	8,0%	8,0%	1,75%	1,75%	<b>9,75%</b>	<b>9,75%</b>
55–65/64	9,5%	9,5%	1,75%	1,75%	<b>11,25%</b>	<b>11,25%</b>
66/65–70/69	9,5%	9,5%	0,00%	0,00%	<b>9,50%</b>	<b>9,50%</b>

## Art. 3.6 Einkäufe

Beträge für den Einkauf von Altersleistungen können geleistet werden, wenn:

- alle Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt sind; und
- das vorhandene Altersguthaben kleiner ist als dasjenige, das sich ergeben hätte, wenn der Versicherte ab dem vorgesehenen Mindestaufnahmearter in der Altersvorsorge gemäss diesem Reglement zum im Einkaufszeitpunkt gültigen risikoversicherten Lohn (Leistungen) versichert gewesen wäre.

Der maximal zu leistende Betrag entspricht der Differenz zwischen diesen beiden Beträgen. Guthaben aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Säule 3a sowie Freizügigkeitsguthaben, die nicht in die Stiftung übertragen werden mussten, müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen angerechnet werden. Ein Einkauf ist bis vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters möglich (massgebend sind die Bestimmungen unter Art. 3.6. im Basisreglement). Die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufsbetrages ist vom Versicherten bei den zuständigen Steuerbehörden selbst abzuklären.

### Art. 3.6.1 Angestellte und Kaderangestellte

Die Berechnung basiert auf nachstehender Einkaufsskala in % des risikoversicherten Lohnes (Leistungen):

#### (Skala Standard – Vorsorgeplan 8):

Alter	Prozent	Alter	Prozent	Alter	Prozent	Alter	Prozent
18	0,00%	30	56,77%	42	218,46%	54	492,75%
19	0,00%	31	66,91%	43	234,83%	55	522,61%
20	0,00%	32	77,25%	44	251,53%	56	553,06%
21	0,00%	33	87,79%	45	273,56%	57	584,12%
22	0,00%	34	98,55%	46	296,03%	58	615,80%
23	0,00%	35	112,52%	47	318,95%	59	648,12%
24	0,00%	36	126,77%	48	342,33%	60	681,08%
25	9,00%	37	141,30%	49	366,17%	61	714,70%
26	18,18%	38	156,13%	50	390,50%	62	749,00%
27	27,54%	39	171,25%	51	415,31%	63	783,98%
28	37,09%	40	186,68%	52	440,61%	64	819,66%
29	46,84%	41	202,41%	53	466,42%	65	856,05%

Die Berechnung basiert auf nachstehender Einkaufsskala in % des risikoversicherten Lohnes (Leistungen):

#### (Skala Plus – Vorsorgeplan 9):

Alter	Prozent	Alter	Prozent	Alter	Prozent	Alter	Prozent
18	0,00%	30	63,08%	42	239,87%	54	533,32%
19	0,00%	31	74,34%	43	257,67%	55	564,99%
20	0,00%	32	85,83%	44	275,82%	56	597,29%
21	0,00%	33	97,55%	45	299,34%	57	630,23%
22	0,00%	34	109,50%	46	323,33%	58	663,84%
23	0,00%	35	124,69%	47	347,79%	59	698,11%
24	0,00%	36	140,18%	48	372,75%	60	733,08%
25	10,00%	37	155,98%	49	398,20%	61	768,74%
26	20,20%	38	172,10%	50	424,17%	62	805,11%
27	30,60%	39	188,55%	51	450,65%	63	842,22%
28	41,22%	40	205,32%	52	477,66%	64	880,06%
29	52,04%	41	222,42%	53	505,22%	65	918,66%

### Art. 3.6.2 Poliere und Minimalversicherte (Vorsorgepläne 1 und 5)

Die Berechnung basiert auf nachstehender Einkaufsskala in % des risikoversicherten Lohnes (Leistungen):

Alter	Prozent	Alter	Prozent	Alter	Prozent	Alter	Prozent
18	0,00%	30	50,46%	42	197,05%	54	452,19%
19	0,00%	31	59,47%	43	211,99%	55	480,23%
20	0,00%	32	68,66%	44	227,23%	56	508,83%
21	0,00%	33	78,04%	45	247,77%	57	538,01%
22	0,00%	34	87,60%	46	268,73%	58	567,77%
23	0,00%	35	100,35%	47	290,10%	59	598,13%
24	0,00%	36	113,36%	48	311,90%	60	629,09%
25	8,00%	37	126,62%	49	334,14%	61	660,67%
26	16,16%	38	140,16%	50	356,83%	62	692,88%
27	24,48%	39	153,96%	51	379,96%	63	725,74%
28	32,97%	40	168,04%	52	403,56%	64	759,26%
29	41,63%	41	182,40%	53	427,63%	65	793,44%

## 5. Vorsorgeleistungen

### Art. 5.2.2 Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz entspricht, abhängig vom Rentenalter (in % des Altersguthabens):

Obligatorisches Altersguthaben			Ausserobligatorisches Altersguthaben (vor-/ überobligatorisches Altersguthaben)							
			Bis 31.12.2020		01.01.–31.12.2021		01.01.–31.12.2022		Ab 01.01.2023	
Alter	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
59	–	6,05	–	5,80	–	5,30	–	4,80	–	4,30
60	6,05	6,20	5,80	5,92	5,30	5,42	4,80	4,92	4,30	4,42
61	6,20	6,35	5,92	6,04	5,42	5,54	4,92	5,04	4,42	4,54
62	6,35	6,50	6,04	6,16	5,54	5,66	5,04	5,16	4,54	4,66
63	6,50	6,65	6,16	6,28	5,66	5,78	5,16	5,28	4,66	4,78
<b>64</b>	<b>6,65</b>	<b>6,80</b>	6,28	<b>6,40</b>	5,78	<b>5,90</b>	5,28	<b>5,40</b>	4,78	<b>4,90</b>
<b>65</b>	<b>6,80</b>	6,95	<b>6,40</b>	6,52	<b>5,90</b>	6,02	<b>5,40</b>	5,52	<b>4,90</b>	5,02
66	6,95	7,10	6,52	6,64	6,02	6,14	5,52	5,64	5,02	5,14
67	7,10	7,25	6,64	6,76	6,14	6,26	5,64	5,76	5,14	5,26
68	7,25	7,40	6,76	6,88	6,26	6,38	5,76	5,88	5,26	5,38
69	7,40	7,55	6,88	7,00	6,38	6,50	5,88	6,00	5,38	5,50
70	7,55	–	7,00	–	6,50	–	6,00	–	5,50	–

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Der Geburtsmonat wird berücksichtigt.

### Art. 5.3.1 Invalidenrente

Die Höhe der vollen Invalidenrente beträgt 50% des risikoversicherten Lohnes (Leistungen) bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

### Art. 5.3.3 Beitragsbefreiung

Die Altersgutschriften werden auf dem für die Versicherung massgebenden, risikoversicherten Lohn (Leistungen) des Versicherten bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit berechnet.

## **Art. 5.5      Todesfallkapital**

### **Art. 5.5.1    Vorobligatorisch geäuftetes Guthaben**

Das vorobligatorisch geäuftete und verzinstе Altersguthaben wird unabhängig von allen in den nachstehenden Artikeln aufgeführten Todesfallleistungen ausbezahlt. Für die Anspruchsberechtigung gelten die gleichen Bestimmungen wie unter Art. 5.5.5 erwähnt.

### **Art. 5.5.2    Getätigte Einkäufe**

Das verzinstе Altersguthaben aus Einkäufen wird unabhängig von allen in den nachstehenden Artikeln aufgeführten Todesfallleistungen ausbezahlt.

Nicht als Einkäufe im Sinne dieses Artikels gelten Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung, Rückzahlungen von ausbezahlten Austrittsleistungen infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und Eingang von Freizügigkeitsleistungen infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Für die Anspruchsberechtigung gelten die gleichen Bestimmungen wie unter Art. 5.5.5 erwähnt.

### **Art. 5.5.3    Todesfallkapital ohne Rentenanspruch**

Besteht beim Tod vor Erreichen des Rücktrittsalters kein Anspruch auf eine Ehegatten-, Lebenspartnerrente bzw. Rente für einen eingetragenen Partner, so besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem am Ende des Sterbemonats vorhandenen Altersguthaben (ohne Einbezug des vorobligatorisch geäufteten Guthabens und getätigter Einkäufe) abzüglich:

- einer Abfindung, die mangels Anspruch auf eine Ehegatten-, Lebenspartnerrente bzw. Rente für einen eingetragenen Partner;
- eines Betrages, der zur Finanzierung allfälliger Leistungen an den geschiedenen Ehegatten bzw. den anspruchsberechtigten Partner aus einer gerichtlich aufgelösten eingetragenen Partnerschaft

ausgerichtet werden.

In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf 100% des risikoversicherten Lohnes (Leistungen). Ab 1. Januar nach Vollendung eines vollen Versicherungsjahres erhöht sich der Mindestanspruch um 10%. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich der Mindestanspruch um weitere 10% und erreicht am 1. Januar nach Vollendung des 10. Versicherungsjahres 200%.

Massgebend für die Berechnung des Versicherungsjahres ist der Eintritt in die Stiftung. Beim Austritt aus der Stiftung gilt das Versicherungsjahr als beendet.

Bei einem Wiedereintritt werden Versicherungsjahre eines vorangehenden Vorsorgeverhältnisses angerechnet, wenn:

- das Vorsorgeverhältnis maximal 1 Monat unterbrochen war (ganzer Monat, wenn der Austritt per letztem Tag des Monats erfolgte bzw. 30 Tage, wenn der Austritt während des Monats erfolgte) und
- sowohl das bisherige wie auch das neue Arbeitsverhältnis jeweils mit einem bei der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber abgeschlossen war bzw. ist. Bestand zwischen diesen beiden Arbeitsverhältnissen ein Arbeitsverhältnis mit einem nicht bei der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber, werden die Versicherungsjahre aus dem vorangegangenen Vorsorgeverhältnis nicht angerechnet.

#### **Art. 5.5.4 Todesfallkapital mit Rentenanspruch**

Besteht beim Tod vor Erreichen des Rücktrittsalters Anspruch auf eine Ehegatten-, Lebenspartnerrente bzw. Rente für einen eingetragenen Partner, so besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem verbleibenden Teil des Altersguthabens (ohne Einbezug des vorobligatorisch geäußerten Guthabens und getätigter Einkäufe) das nicht zur Finanzierung:

- einer Ehegatten-, Lebenspartnerrente bzw. Rente für einen eingetragenen Partner;
- allfälliger Leistungen an den geschiedenen Ehegatten bzw. den anspruchsberechtigten Partner aus einer gerichtlich aufgelösten eingetragenen Partnerschaft

benötigt wird.

In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf 100% des risikoversicherten Lohnes (Leistungen). Ab 1. Januar nach Vollendung eines vollen Versicherungsjahres erhöht sich der Mindestanspruch um 10%. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich der Mindestanspruch um weitere 10% und erreicht am 1. Januar nach Vollendung des 10. Versicherungsjahres 200%.

Massgebend für die Berechnung des Versicherungsjahres ist der Eintritt in die Stiftung. Beim Austritt aus der Stiftung gilt das Versicherungsjahr als beendet.

Bei einem Wiedereintritt werden Versicherungsjahre eines vorangehenden Vorsorgeverhältnisses angerechnet, wenn:

- das Vorsorgeverhältnis maximal 1 Monat unterbrochen war (ganzer Monat, wenn der Austritt per letztem Tag des Monats erfolgte bzw. 30 Tage, wenn der Austritt während des Monats erfolgte) und
- sowohl das bisherige wie auch das neue Arbeitsverhältnis jeweils mit einem bei der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber abgeschlossen war bzw. ist. Bestand zwischen diesen beiden Arbeitsverhältnissen ein Arbeitsverhältnis mit einem nicht bei der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber, werden die Versicherungsjahre aus dem vorangegangenen Vorsorgeverhältnis nicht angerechnet.

### **Art. 5.5.5    Anspruchsberechtigung**

Anspruchsberechtigt sind in nachfolgender Reihenfolge:

- der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner;
- bei dessen Fehlen; die Kinder, die Anspruch auf Waisenrenten haben;
- bei deren Fehlen; die übrigen Personen, welche der Versicherte in erheblichem Masse unterstützt hat oder die Person, die mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- bei deren Fehlen; die Kinder des verstorbenen Versicherten, die keinen Anspruch auf Waisenrenten haben, die Eltern oder die Geschwister;
- bei deren Fehlen; die übrigen gesetzlichen Erben des Versicherten unter Ausschluss des Gemeinwesens. In diesem Fall entspricht das Todesfallkapital dem höheren der beiden nachfolgenden Beträge:
  - den vom Versicherten einbezahlten verzinnten Altersgutschriften und Einkäufen; oder
  - 50% des Altersguthabens.

Bei mehreren Anspruchsberechtigten innerhalb derselben Personengruppe wird das Todesfallkapital gleichmässig unter den Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

Wünscht ein Versicherter eine spezielle Begünstigungsordnung, kann er innerhalb der einzelnen Personengruppen die Begünstigten sowie das Ausmass der einzelnen Ansprüche gegenüber der Stiftung zu Lebzeiten in Schriftform näher bezeichnen.

Der Versicherte kann eine spezielle Begünstigungsklausel gegenüber der Stiftung jederzeit schriftlich widerrufen. In diesem Fall tritt ohne weiteres die reglementarische Begünstigungsklausel wieder in Kraft.

## 10. Schlussbestimmungen

### **Art. 10.5 Inkrafttreten des Anhangs**

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Ausgaben. Der Anhang wurde vom Stiftungsrat am 9. Dezember 2019 auf dem Zirkulationsweg genehmigt.





